

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 34/19

Antragsteller: Malzirkel FK am Theater Köthen
Projektbezeichnung: Unser Landkreis – und wir

Gesamtkosten des Projektes	5.000,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	5.000,00	Euro
beantragt (für ca. 30 Veranstaltungen):		
Materialkosten	2.700,00	
Fahrtkosten	600,00	
Werbung	400,00	
Aufwandsentschädigung (3,00 Euro/h)	1.300,00	
Eigenmittel	500,00	
Mittel der Stadt Köthen	500,00	
Spenden	500,00	
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	3.500,00	Euro (70,00 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 3.500,00 Euro (70,00 % von 5.000,00 Euro)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 27.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 02. Januar 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet zum 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises. Maßnahme Inhalt ist die Fortführung der künstlerischen Arbeit

im Verein, die Fortführung des Kindermalzirkels sowie die Durchführung von verschiedenen Ausstellungen.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Es ergeben sich zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. 5.000,00 Euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 70,00 v. H. schlägt die Verwaltung vor, einen Zuschuss i. H. v. 3.500,00 Euro zu gewähren.